

# NICHT AD ACTA LEGEN!

## DER NSU-PROZESS IM KONTEXT POLITISCHER STRAFPROZESSE DER BRD

**Der NSU-Prozess nähert sich seinem Ende. Eine umfassende historisch-politische Einordnung des Verfahrens in die Geschichte der politischen Strafjustiz der BRD fehlt bislang. Dabei hilft diese Perspektive zu verstehen, warum der NSU-Prozess in vielerlei Hinsicht unbefriedigend verlaufen ist und eröffnet einen Ausblick darauf, wie der Prozess über sein Ende hinaus für die Forderungen nach umfassender Aufklärung genutzt werden kann.**

Das NSU-Verfahren wurde von Beginn an stark kritisiert. Hauptkritikpunkt war und ist die mangelnde Auseinandersetzung mit den politischen Rahmenbedingungen der Taten. Dazu zählt unter anderem, dass die Rolle, die weit verzweigte und vernetzte Neonazistrukturen für den NSU gespielt haben, zu wenig berücksichtigt wurde. Tatsächlich unterstellt die Anklage zwar eine terroristische Vereinigung nach § 129a Strafgesetzbuch (StGB), fasst aber gleichzeitig den dieser Vereinigung zugerechneten Personenkreis so eng wie möglich: Laut Anklageschrift habe der NSU nur drei Mitglieder gehabt, die nun entweder tot oder bereits gefasst sind. So steht nun allein Beate Zschäpe wegen Mitgliedschaft im NSU vor Gericht. Auch der Unterstützer\_innen-Kreis sei laut Anklageschrift überschaubar gewesen. Im Wesentlichen habe er aus den vier Personen bestanden, die nun mit Beate Zschäpe auf der Anklagebank sitzen. Die mit der Anwendung des § 129a StGB eröffnete Möglichkeit, den Fokus der Ermittlungen und des Prozesses auf Netzwerke der neonazistischen Szene zu richten, wurde damit entscheidend beschränkt. Um dieses Vorgehen begreifen zu können, hilft ein Blick in die Geschichte der politischen Justiz. Mit „politischer Justiz“ ist hier – abweichend vom gängigen Verständnis – eine Strafjustiz gemeint, die sich mit politisch motivierten Taten auseinandersetzt.

### Spannungsfeld der politischen Justiz

In aller Regel werden in Gerichtsprozessen Taten individualisiert. Das liegt daran, dass stets Einzelpersonen angeklagt sind, denen ein konkreter Tatbeitrag nachgewiesen werden muss. Eine Ausnahme zu diesem Prinzip bilden die §§ 129 ff. StGB. Hier werden begangene Straftaten einer ganzen Organisation zugeordnet. Der im Prozess angeklagten Person muss in diesem Fall keine konkrete Tatbeteiligung bei den durch die Gruppe begangenen oder geplanten Taten nachgewiesen werden. Es reicht aus, ihr die Zugehörigkeit zur inkriminierten Gruppe zu beweisen. Mit einer Verurteilung nach den §§ 129 ff. StGB wird die einzelne Person indirekt mit allen der Organisation vorgeworfenen Taten in Verbindung gebracht, auch wenn sie selbst an diesen tatsächlich nicht beteiligt war.

In diesem Spannungsfeld zwischen der Verfolgung ganzer

Tatkollektive und der Reduzierung von Taten auf Einzelpersonen bewegt sich die politische Strafjustiz. Bei der Betrachtung von politischen Strafverfahren in der Geschichte der BRD ist dabei Folgendes auffällig: Wenn die Täter\_innen von einer klar abzugrenzenden

Minderheitenposition aus agieren und die Opfer nicht (negativ) von Diskriminierung und gesellschaftlichen Unterdrückungsverhältnissen betroffen sind, tendiert die Justiz dazu, Tatkollektive zu konstruieren und systematisch zu verfolgen.

### ... Tatkollektive

Bekanntestes Beispiel hierfür sind die RAF-Verfahren der 1970er und 1980er Jahre: Angeklagt waren die in der Öffentlichkeit weitgehend diskreditierte Anhänger\_innen einer militanten politischen Minderheit. Die Opfer hingegen waren in den überwiegenden Fällen bürgerlich, weiß-deutsch und männlich. Sie hatten entweder politische oder wirtschaftliche Machtpositionen inne – bzw. waren in den Dienst dieser Personen gestellt – oder repräsentierten die Staatsmacht. Diese Kombination weckte das Interesse, alle ideologisch, organisatorisch und tatsächlich an den Taten beteiligten Personen zu identifizieren und möglichst hart zu bestrafen. Das Tatkollektiv war dafür das entscheidende Mittel: Durch die konsequente Anwendung der §§ 129 und 129a StGB bestand die Möglichkeit, sämtliche Mitglieder, Unterstützer\_innen und aktive Sympathisant\_innen der RAF strafrechtlich zu verfolgen, auch wenn ihnen darüber hinaus keine strafbaren Handlungen nachgewiesen werden konnten. Die These über eine kollektive Führungsstruktur der RAF (Kollektivitätsthese) ermöglichte zudem, alle Mitglieder für sämtliche Taten der RAF haftbar zu machen, ohne jeder angeklagten Person ihre Tatbeteiligung im Einzelnen beweisen zu müssen. Diese These wurde von Gerichten und Staatsanwaltschaften angewandt und bediente sich einer schlichten Begründung: in der RAF hätten basisdemokratische Grundsätze geherrscht. Keine Aktion sei durchgeführt worden, wenn nicht sämtliche Mitglieder zuvor darüber ausführlich diskutiert und sie gebilligt hätten. Dadurch hätten alle einen Willen zur Tat geteilt und seien deshalb für alle Taten juristisch verantwortlich. Die Kollektivitätsthese basierte auf zweifelhaften Quellen, die vor Gericht eigentlich keinen Beweiswert hatten: Zum Teil bestanden sie aus Aussagen, deren Authentizität fragwürdig war, hauptsächlich jedoch aus allgemein gehaltenen Bekundungen eines politischen Ideals wie z.B. der folgenden Einlassung des angeklagten RAF-Mitgliedes Stephan Wisniewski in seinem Prozess von 1981:

„Selbiges ist auch zur inneren Struktur der RAF zu sagen: Kollektivität! In ihr steckt die Möglichkeit zu kämpfen, Widerstand auszubilden, solidarisch zu handeln. Hier ist ein Stück vorweggenommener kommunistischer Gesellschaftsordnung.“<sup>41</sup>

Solch pauschale Bekundungen hätten vor Gericht als Beweis für die These der kollektiven Führungsstruktur eigentlich keinen Bestand haben dürfen. Anders als von den damaligen Richtern und

Staatsanwälten behauptet, gaben sie lediglich einen Hinweis darauf, wie die RAF öffentlich wahrgenommen werden wollte und nicht wie es in ihr tatsächlich zugegangen ist. Dennoch ging die Kollektivitätsthese als erwiesene Tatsache regelmäßig in RAF-Verfahren ein, mit der Folge, dass viele der Angeklagten für Taten verurteilt wurden, für die ihnen keine konkrete Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte.

Sowohl die Kollektivitätsthese als auch die §§ 129 f. StGB machten es möglich, die Pflicht zum individuellen Tatnachweis zu umgehen. Die Taten wurden kollektiviert.

### ... und Einzeltäter\_innen

Anders sieht es in der Geschichte der Strafjustiz bei denjenigen politisch motivierten Taten aus, bei denen die Opfer Gesellschaftsgruppen zugeschrieben werden, die von Unterdrückung und Diskriminierung betroffen sind, und die politische Tatmotivation an ebendiese gesellschaftlichen Herrschafts- und Unterdrückungsverhältnisse anschließt. In dieser Konstellation tendiert die Strafjustiz dazu, vorhandene Zusammenhänge zu politischen Organisationen außer Acht zu lassen und die Taten stattdessen auf Einzelpersonen zu reduzieren.

Markantestes Beispiel dafür sind die NS-Prozesse der 1950er und 1960er Jahre in der BRD: Die hier verhandelten Tatmotive beruhen auf gesellschaftlich tief verwurzelten und bis 1945 sogar staatlich institutionalisierten Ideologien genuiner Ungleichheit und Unterdrückung (Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, Abwertung von Menschen mit Behinderungen u.a.). In den meisten dieser Prozesse stand die individuelle Motivation der einzelnen Angeklagten im Fokus. Zentrale Frage war dabei: Hatten sie sich die Motive führender NS-Funktionäre zu eigen gemacht oder waren sie ohne Eigenmotivation Befehlen gefolgt? Auf diese Weise wurde der staatlich organisierte Massenmord juristisch in Einzeltaten und Einzelprozesse zerlegt und Schuld aus der Gesellschaft ausgelagert. Als moralisch und juristisch verantwortlich galten verstorbene Repräsentanten des NS-Regime und extreme Sadist\_innen, die über den bloßen Befehl hinausgegangen waren und denen so eine Eigenmotivation nachgewiesen werden konnte. Das Gros der Täter\_innen – die angepassten „Biedermänner“, die auch den Großteil der bundesrepublikanischen Bevölkerung stellten – wurde entlastet. Die Taten wurden individualisiert.

### Bestärkung des Bestehenden

Die politische Strafjustiz bewegt sich – wie gezeigt – in ihrer Geschichte zwischen der Verfolgung ganzer Tatkollektive und der Reduzierung der Taten auf Einzelpersonen. Im NSU-Prozess verhält sie sich in dieser Frage jedoch widersprüchlich: So wird zwar mit dem § 129a StGB ein Tatkollektiv unterstellt, dieses begrenzt sich jedoch im Wesentlichen auf Beate Zschäpe. Dadurch wird der Täter\_innen-Kreis nicht etwa auf das bundesweite NSU-Unterstützungsnetzwerk aus organisierten Neonazis bezogen, sondern auf eine Einzelperson (und eine Hand voll Helfer\_innen) reduziert.

Was sind die Gründe dafür? Folgendes ist zu vermuten: Mit Ausnahme der ermordeten Polizistin und ihres schwer verwundenen Kollegen, wählte der NSU seine Opfer aus rassistischen Motiven aus. Dieses rassistische Tatmotiv speist sich aus einem tief in der Gesellschaft verankerten und die Arbeit von staatlichen Ermittlungsbehörden prägenden Rassismus. Eine solche Verflechtung der Tatmotivation mit gesellschaftlichen Diskriminierungs-

verhältnissen hat in der Rechtsgeschichte bislang dazu geführt, Tatkollektive eher zu verneinen und die Taten auf Einzeltäter\_innen zu reduzieren; mit dem Effekt, dass keine Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Mitverantwortung stattfand. Im Fall des NSU-Prozesses kommt zudem hinzu, dass eine genaue Beschäftigung mit Neonazinetzwerken staatliches Handeln bei rechter Gewalt in Frage stellen würde. Auch das könnte ein Grund dafür sein, kein umfassendes Tatkollektiv zu unterstellen. Denn ein solches würde zu einer eingehenden Untersuchung von ebendiesen Strukturen und ihren Verflechtungen mit staatlichen Behörden verpflichten.

Bei den Taten des NSU liegen also einige Umstände vor, die in der Rechtsgeschichte zu einer Konzentration auf Einzeltäter\_innen geführt haben. Im NSU-Prozess wird aber dennoch eine terroristische Vereinigung verhandelt. Um diesen Umstand zu verstehen, lohnt es sich die Einordnung der Täter\_innen genauer zu betrachten. Denn sie werden – anders als beispielsweise die „Biedermänner“ in den NS-Prozessen der 1950er und 1960er Jahre – nicht als ein akzeptierter Teil der so genannten „Mitte der Gesellschaft“ verstanden, sondern als „Rechtsextremist\_innen“ an den gesellschaftlichen Rand platziert. In der Anklageschrift wird das Thema Rassismus darauf reduziert, ein Teilphänomen der extremen Rechten zu sein. So erscheint ein gesellschaftliches Herrschaftsverhältnis im Prozess lediglich als Meinung einer extremen Minderheit. In dem diese „Meinung“ als Terrorismus – also etwas staatsfeindliches – bezeichnet wird, wird suggeriert, Rassismus habe nichts mit dem Staat zu tun.

Im Gegensatz zu Prozessen gegen Mitglieder radikal linker Gruppen wird der § 129a StGB im NSU-Prozess nicht dafür verwendet, politische Strukturen und Aktivitäten akribisch zu ermitteln und aufzudecken. Vielmehr dient er dazu, staatliche und gesellschaftliche Tatursachen zu verdecken, indem er sie am vermeintlich „extremen“ Rand Gesellschaft platziert. Das funktioniert aber nur so lange, wie der NSU auf möglichst wenig Täter\_innen beschränkt bleibt. Durch die Kombination aus Kollektivierung und Individualisierung erscheint der NSU-Komplex als etwas, das unabhängig von Staat und Gesellschaft entstanden ist, außerhalb dessen morde und das – wenn die terroristische Vereinigung „Beate Zschäpe“ schließlich zu lebenslanger Haft verurteilt ist – erledigt sein wird.

Sowohl die Verfolgung von Tatkollektiven, als auch die Individualisierung von Taten bestärken vorhandene Herrschaftsverhältnisse. Ersteres ermöglicht die konsequente Verfolgung einer Minderheit, die Angehörige einer privilegierten Gesellschaftsschicht bedroht; durch letzteres können Staat und Gesellschaft eine Beschäftigung mit eigener Mitverantwortung vermeiden. In beiden Fällen stabilisieren politische Strafprozesse herrschende Verhältnisse. Der NSU-Prozess ist da keine Ausnahme.

### Blick in den Zerrspiegel

Der wichtigste Vorwurf, der dem NSU-Verfahren gemacht werden kann, ist, zu wenig Aufklärungsarbeit zu betreiben. Auf diese Kritik wird häufig erwidert, dass die Strafjustiz dies nicht leisten kann und nicht leisten darf, es würde sonst eine unzulässige Politisierung stattfinden. Dieses Argument ist jedoch unstimmtig, denn werden bestehende Zusammenhänge zwischen Delikten und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen als irrelevant abgetan, hat auch das eine politisierende Wirkung. Das liegt daran, weil in Strafprozessen nicht nur über juristische Fragen, sondern immer auch über die Bedeutung und Bewertung der Taten verhan-

delt wird. Die Art, wie hierbei mit dem gesellschaftlichen Kontext umgegangen wird, ist dabei entscheidend für das Ergebnis. Ein Beispiel aus der Justizgeschichte, an dem diese Tatsache besonders deutlich wird, sind erneut die NS-Verfahren der BRD der 1950er und 1960er Jahre: In den meisten der Prozesse waren die Gerichte der Auffassung, sie hätten lediglich die Aufgabe, über persönliches Verhalten der Angeklagten zu urteilen. Der gesellschaftlich-staatliche Kontext, in dem die Taten verübt wurden, wurde nur dann mit einbezogen, wenn die Angeklagten selbst sich auf ihn beriefen. Dies war häufig der Fall, denn auf diese Weise konnten sie argumentieren, dass sie die Taten unter staatlichem Zwang und nicht aus eigener Motivation heraus begangen hätten. Abgesehen davon waren die Gerichte in der Regel der Ansicht, dass der gesellschaftliche Kontext für das Verfahren irrelevant und daher nicht genauer zu beleuchten sei. Das Bild das von den historischen Ereignissen während der Gerichtsverfahren gezeichnet wurde, vergleicht der Rechtshistoriker Devin O. Pendas mit einem

### Deutungskämpfe

Die Aushandlung der Bedeutung von Taten ist also immer Teil von Strafprozessen. Die einzelnen Prozessbeteiligten versuchen hierbei im Laufe des Verfahrens ihre eigene Bewertung der Taten zu etablieren. Die Erzählungen der Gerichte gefolgt von denen der Staatsanwaltschaften, haben dabei die größte Deutungshoheit. Im Vorteil sind aber vor allem diejenigen Darstellungen, die auf einer Linie mit gesellschaftlich anerkannten Deutungen und als allgemeingültig geltenden Bewertungen liegen. Diese Darstellungen sind hegemonial. Die Erzählungen der übrigen Akteur\_innen (Angeklagte, Verteidigung und Nebenklage) sind marginalisiert, sofern sie von den hegemonialen Darstellungen abweichen.

Im NSU-Prozess wird dieser Deutungskampf vor allem zwischen der Generalbundesanwaltschaft und Vertreter\_innen der Nebenklage ausgefochten. Erstere nutzt das verbreitete Argument, politische Themen wie Rassismus und Neonazismus hätten in einem Strafprozess nichts zu suchen. Sie forciert dadurch eine

Darstellung des NSU als ein gelöstes Problem, das keine weitere Bedrohung mehr darstellt und die Bewertung von Rassismus als Phänomen der sogenannten extremen Rechten, das keinerlei Bezug zu gesellschaftlichen Verhältnissen hat. Die Nebenklage versucht indes durch ihre hartnäckigen Fragen nach politischen Zusammenhängen ebendiese Darstellung in Frage zu stellen. Der Prozess wird dabei nicht erst durch die Handlungen der Nebenklage politisiert, er ist es bereits: Ihr Agieren mit dem Ziel, Aufklärung zu erreichen, ist – ebenso wie die Blockadehaltung der Generalbundesanwaltschaft – Teil eines politischen Kampfes um die Deutung und Darstellung des NSU-Komplexes.



Thomas Rossi Ras Demonstration zum NSU-Prozess, München 13.04.2013  
Fraktion DIE LINKE, im Bundestag/CC-Lizenz: by-sa 2.0

Zerrspiegel: Ein Teil der Wahrheit – individuelle Verantwortung und sadistische Gräueltaten – wurde übertrieben vergrößert während der entscheidende Teil – die gesellschaftlichen Strukturen, die den Massenmord erst möglich machten – nahezu vollends verschwand.<sup>2</sup> Die Missachtung des gesellschaftspolitischen Kontexts blendete unter anderem aus, dass die Vernichtungsmaschinerie der NS-Zeit keinerlei extremer Sadist\_innen bedurfte (auch wenn es sie natürlich gegeben hat), weil angepasste „Biedermänner“ sie gleichermaßen zum Funktionieren brachten. Diese Verzerrung war für die historische und politische Bearbeitung der NS-Verbrechen äußerst bedeutsam, denn sie verhinderte eine wichtige Schussfolgerung: Wäre in den Gerichtsprozessen der gesamte Genozid in die jeweiligen Einzeltaten mit einbezogen und anerkannt worden, dass „normale“, angepasste Bürger\_innen eine entscheidende Rolle bei dessen Durchführung spielten, hätten staatliche Institutionen der BRD offiziell eine Verbindung anerkannt, die zwischen der gegenwärtigen deutschen Gesellschaft und der vergangenen in der NS-Zeit bestand.

### Gegenerzählungen

Die Position der Nebenklage ist im Prozess gegenüber der der Bundesanwaltschaft zwar marginalisiert aber deshalb nicht einflusslos. Die Geschichte der politischen Justiz zeigt, dass marginalisierte Gegenerzählungen zumindest punktuell die Möglichkeit haben, Wirkung zu erzeugen. Ein Beispiel dafür sind die Versuche des Frankfurter Generalstaatsanwalts Fritz Bauer, Strafprozesse so zu gestalten, dass die Verbrechen der NS-Zeit in ihren gesellschaftlichen Kontext eingebettet wurden. Dies konnte zwar die juristische und moralische Entlastung der meisten Verantwortlichen nicht verhindern, stieß aber gleichwohl eine Debatte um die Bewertung von NS-Verbrechen und ihre Auswirkung auf die bundesrepublikan-

<sup>1</sup> Wisniewski, zit. nach: Heinrich Hannover, Terroristenprozesse, Erfahrungen und Erkenntnisse eines Strafverteidigers, 1991, 212.

<sup>2</sup> Devin O. Pendas, Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, 2013, 313.



nische Gesellschaft an. Gerade die jüngere Generation griff diese Impulse auf, um gegen die allgemeine Geschichtsvergessenheit zu rebellieren und Aufarbeitung zu fordern. Allerdings hatte Bauer als Generalstaatsanwalt im Strafverfahren eine andere – weniger marginalisierte – Rolle inne als die Vertreter\_innen der Nebenklage derzeit im NSU-Prozess. Nichtsdestotrotz befand er sich mit seiner Darstellung in den von ihm initiierten Verfahren und darüber hinaus auch innerhalb seiner eigenen Behörde in einer stark marginalisierten Position.

Ein weiteres Beispiel sind die Versuche von RAF-Angeklagten, Prozesse zu politischen Foren umzufunktionieren. Insbesondere die Angeklagten des ersten Stammheim Prozesses (1975-1977) bemühten sich durch störendes Verhalten (ausgedehnte Hungerstreiks, Beleidigung des Gerichts, verlesen langer politischer Erklärungen u.ä.m.) ihren Prozess zu sabotieren. Sie wollten damit deutlich machen, dass gegen sie ein unzulässiger Schauprozess geführt werde. In Reaktion auf ihre widerständigen Aktionen, wurden zahlreiche Gesetzesänderungen erlassen, die starke Eingriffe in Angeklagten- und Gefangenenrechte erlaubten. Ihr Ziel, die eigene Interpretation der Ereignisse öffentlich zu etablieren, konnten die RAF-Angeklagten nicht umsetzen. Wirkung erzielten sie dennoch: Sie provozierten mit ihrem „dysfunktionalem Prozessverhalten“<sup>43</sup> staatliche Institutionen zu rechtsstaatlich fragwürdigen Maßnahmen. Zumindest in Teilen der Bevölkerung zog das eine Solidarisierung mit den Beschuldigten und eine Kritik an staatlichem Handeln nach sich.

Und auch die Aktivitäten der Nebenklage im NSU-Prozess zeigen bereits Wirkung. Ihr beharrliches Nachfragen, ihre detaillierte Recherche und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit hat erreicht, dass eine breitere Öffentlichkeit die These des isolierten „Terror-Trios“ für äußerst fragwürdig hält. Zu einem großen Teil ist es der Arbeit der Nebenklage zu verdanken, dass Themen wie Neonazi-Netzwerke, Rassismus und die Rolle des Verfassungsschutzes weiterhin diskutiert werden.

#### Dran bleiben!

Der NSU-Prozess reiht sich ein in die Traditionen politischer Strafjustiz. Diese ist in erster Linie eine staatliche Machtinstitution und stabilisiert bestehende Herrschaftsverhältnisse. Wer seine Hoffnung auf Aufklärung und Veränderung setzt, kann vom NSU-Prozess nur enttäuscht werden. Was hier jedoch geleistet werden kann, ist Gegenerzählungen zu entwickeln, die gesellschaftliche Machtverhältnisse thematisieren und staatliches Handeln in Frage stellen. Das hat allerdings nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn die Gegenerzählungen über den Prozess hinaus aufgegriffen und weitergetragen werden. Im NSU-Prozess sind es Vertreter\_innen der Nebenklage, die diese Impulse setzen. Ihre wichtige Arbeit gilt es zu unterstützen. Das bedeutet auch nach dem Prozess am Thema dranzubleiben, damit der NSU-Komplex nicht – im Sinne der Generalbundesanwaltschaft – als abgeschlossener Fall ad acta gelegt werden kann.

**Maruta Sperling ist Aktivistin bei „JustizWatch“, einer Prozessbeobachtungsgruppe zum Thema Rassismus und Justiz.**

#### Weiterführende Literatur:

**Rolf Gössner**, Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im prä-

ventiven Sicherheitsstaat, Terroristen und Richter 2, 1991.

**Devin O. Pendas**, Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht, 2013.

**Christopher R. Tenfelde**, Die Rote Armee Fraktion und die Strafjustiz. Anti-Terror-Gesetze und ihre Umsetzung am Beispiel des Stammheim-Prozesses, 2009.

Anzeige

**ZAG**  
**ANTIRASSISTISCHE ZEITSCHRIFT**  
 NUMMER 72/2016 · ISSN: 2192-6719 · EUR 5,00

**THEMA**  
**BIEDER-  
 MÄNNER**

ZAG c/o Netzwerk Selbsthilfe e.V.  
 im Mehringhof,  
 Gneisenastraße 2a, 10961 Berlin  
 E-Mail [redaktion@zag-berlin.de](mailto:redaktion@zag-berlin.de)  
 Internet [www.zag-berlin.de](http://www.zag-berlin.de)

<sup>3</sup> Christopher R. Tenfelde, Die Rote Armee Fraktion und die Strafjustiz. Anti-Terror-Gesetze und ihre Umsetzung am Beispiel des Stammheim-Prozesses, 2009, 126.